



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Herrn
Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Der Minister

Kabinettsvorlage

Initiierung einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) – Zielsetzung und Absicherung einer Grundfinanzierung

Magdeburg,  03.2018

I. Bericht zum Inhalt der Vorlage

Am 16. Dezember 2016 wurde in der 18. Sitzung des Landtages der Antrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Drucksache 7/714) „Radverkehr in Sachsen-Anhalt professionell und zielgerichtet fördern“ beschlossen. Der Beschluss beinhaltet die Initiierung und Unterstützung einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen durch die Landesregierung.

Diese Vorlage umfasst die Definition der Zielsetzung sowie die Absicherung einer Grundfinanzierung einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK). Das in der Anlage 1 beigefügte Strategiepapier enthält weitergehende Informationen.

Die Kommunen sind die wichtigsten Aufgabenträger in Bezug auf den Alltags- und Freizeitradverkehr, denn der Großteil der Radverkehrsinfrastruktur liegt in kommunaler Hand. Viele Elemente einer aktiven Radverkehrsförderung zählen jedoch nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben.

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 75 00
FAX: (0391) 567 - 75 59

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass der Zusammenschluss von Kommunen zu einer AGFK wesentlich zu einer professionellen und zielgerichteten Förderung des Radverkehrs beiträgt. Die AGFKs verstehen sich als Ansprechpartner, Experten und Ideenratgeber für die praktische Arbeit, als Informations- und Kommunikationsschnittstelle sowohl zwischen den Mitgliedern, als auch im Dialog mit der Politik, als Sprachorgan und Publizist für die Öffentlichkeitsarbeit sowie als Unterstützer oder (Mit)Organisator von Veranstaltungen, Kongressen und Fortbildungen.

Seitens vieler Kommunen besteht auch ein großes Interesse daran, sich zu einem Netzwerk zusammen zu schließen, sich untereinander auszutauschen und Ansprechpartner für Fragestellungen aus der Praxis zu finden. Nach eigener Aussage wird den Kommunen die Organisation eines solchen Netzwerkes aufgrund personeller und finanzieller Engpässe aus eigener Kraft jedoch nicht gelingen.

Wenn das Land vom Mehrwert einer AGFK profitieren will, muss dem Beispiel anderer Bundesländer gefolgt, die Bedeutung eines solchen Netzwerkes anerkannt und eine finanzielle Grundfinanzierung für eine Geschäftsstelle und deren Basisaufgaben bereitgestellt werden.

Die Vorgabe einer Zielsetzung für die AGFK definiert nicht nur den Handlungsrahmen der Arbeitsgemeinschaft und deren Mitgliedskommunen, sondern gleichzeitig auch die Stellung und die Bedeutung, die der AGFK von politischer und administrativer Ebene in Sachsen-Anhalt zuerkannt werden soll:

Zweck der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Sachsen-Anhalt ist die systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitradverkehr zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern und den Fahrradtourismus als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor zu stärken.

Die zu gründende Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen wird als vollziehende Ebene auf die Einhaltung der Behindertenkonventionen der Vereinten Nationen hingewiesen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Normen des Landes Sachsen-Anhalt mit den Bestimmungen der Behindertenkonventionen der Vereinten Nationen ist nicht erforderlich.

II. Begründung für die Kabinettdbefassung

Der Beschluss der Zielsetzung und einer Grundfinanzierung der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen ist von allgemeiner politischer Bedeutung und setzt aufgrund haushaltsrechtlicher Folgen einen Kabinettsbeschluss voraus. Der Vorlagegegenstand fällt unter die Bedeutungsfiktion des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung.

III. Hinweise auf die Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Angaben über kostenmäßige Auswirkungen

Die Vorschriften der LHO wurden beachtet. Die Vorlage hat jährliche kostenmäßige Auswirkungen in Höhe von 150.000 EUR, die als jährliche Zuwendung für die Grundfinanzierung der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen zur Verfügung gestellt wird. In der Anlaufphase ist eine Vollfinanzierung vorgesehen, später soll auf eine anteilige Finanzierung umgestellt werden.

Zu gegebener Zeit werden die Bereitstellung und die Höhe der Mittel evaluiert und ggf. angepasst.

IV. Alternativen

Keine.

Die Initiierung einer AGFK in Sachsen-Anhalt ist Bestandteil des Koalitionsvertrages 2016 – 2021. Die Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass die Initiierung einer AGFK ohne Grundfinanzierung für eine Geschäftsstelle und deren Basisaufgaben nicht gelingen wird.

V. Bericht zum Verfahren der Vorlage

V.1 Mitzeichnungsverfahren

In das Mitzeichnungsverfahren wurden mit dem Schreiben vom 24.01.2018 die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur (nachrichtlich) und alle Fachministerien einbezogen.

- **beteiligte Ministerien**

Ministerium für Inneres und Sport

Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Ministerium für Finanzen

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

- **uneingeschränkt mitzeichnende Ministerien**

Ministerium für Inneres und Sport

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

- **mit Maßgaben mitzeichnende Ministerien**

Ministerium für Finanzen

Es wurde unter der Maßgabe mitgezeichnet, dass die laut der Vorlage beabsichtigte Finanzierung der AGFK im Haushaltsaufstellungsverfahren 2019 zu klären ist. Der Maßgabe wurde durch Änderung des Beschlussvorschlages zu 2. gefolgt.

Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Es wurde unter der Maßgabe mitgezeichnet, dass die erforderlichen Haushaltsmittel nicht allgemein zu Lasten des Gesamthaushalts, sondern im Einzelplan 14 ohne finanzielle Beteiligung anderer Ressorts aufgebracht werden. Durch die Berücksichtigung der Maßgabe des Ministeriums der Finanzen ist die Maßgabe des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung obsolet.

Ministerium für Bildung

In der Mitzeichnung erging ein ergänzender Hinweis bzgl. der Zielstellung der zukünftigen Arbeitsgruppe hinsichtlich der Berücksichtigung der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen. Dem Thema Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde in der Zielsetzung ohne Einschränkung der Zielgruppen Rechnung getragen.

V.2 Rechtsförmlichkeitsprüfung

Eine Rechtsförmlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

V.3 Klimacheck

Der Vorlagegegenstand ist klimarelevant. Er berührt die Klimaschutzsektoren „Verkehrsverlagerung auf emissionsarme Verkehrsträger“, „Aufklärung der Öffentlichkeit“ und „Verhaltenseffekte in der Bevölkerung (Verbraucherverhalten)“.

Das Ziel der AGFK ist die systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil am Gesamtverkehrsaufkommen zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen. Durch offensive Kampagnen, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit soll die AGFK die Bevölkerung in Sachsen-Anhalt zur verstärkten Nutzung des Fahrrades im Alltags- und Freizeitradverkehr motivieren und so zu einer Veränderung im Mobilitätsverhalten der Bevölkerung beitragen.

Durch die Erhöhung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen können insbesondere der CO₂-Ausstoß und die Feinstaubbelastung im Bereich des Verkehrssektors reduziert werden.

Als Sekundäreffekte sind die gesundheitsfördernde Wirkung des Radfahrens auf die Bevölkerung sowie die Reduzierung der Stau- und Lärmbelastungen zu benennen.

VI. Gleichstellungspolitischer Bericht

Die Initiierung einer AGFK zielt auf die systematische Förderung des Radverkehrs zur Steigerung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen ab. Diese Förderung erfolgt geschlechterunspezifisch. Die Vorlage nimmt somit keinen unmittelbaren und / oder mittelbaren regulierenden Einfluss auf eine bestimmte Personengruppe.

VII. Familienfreundlichkeitsprüfung

Die Vorlage hat mittelbare Auswirkungen auf die Lebensbereiche Wohnen, Verkehr, Freizeit, Tourismus und Gesundheit von Familien.

Die AGFK wird den Radverkehr systematisch fördern. Die Mitgliedskommunen werden intensiv an der Verbesserung der Bedingungen für Radfahrende im Alltags-, Freizeit und Tourismusverkehr arbeiten. Dies beinhaltet u. a. die Bildung von durchgängigen Netzstrukturen für den Radverkehr, den richtlinienkonformen Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrende. Somit wird insbesondere auch zu einer Verbesserung der Mobilität von Kindern beigetragen.

Die angestrebte Steigerung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen wirkt sich zudem positiv auf die Luftschadstoff- und Lärmbelastung aus und hat somit eine gesundheitsfördernde Wirkung. Dies wirkt sich insbesondere in städtischen Räumen positiv auf die Lebensqualität aus.

VIII. Mittelstandspolitischer Bericht

Die definierte Zielsetzung der AGFK beinhaltet auch die Stärkung des Fahrradtourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor in Sachsen-Anhalt.

Der Fahrradtourismus stellt in der Tourismuswirtschaft ein bedeutendes Segment dar. Vom Fahrradtourismus profitieren insbesondere lokale Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, aber auch die Betreiber von Serviceeinrichtungen sowie der Einzelhandel. Die Förderung des Fahrradtourismus stellt aufgrund der Anbieterstruktur somit immer auch eine Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen dar.

Sachsen-Anhalt verfügt bereits über ein gutes Angebot an touristischen Radwegen. Der Elberadweg zählt seit Jahren zu den beliebtesten Fernradwegen Deutschlands. Durch die Gründung einer AGFK werden die Mitgliedskommunen auch in Bezug auf den Ausbau des Fahrradtourismus vernetzter zusammenarbeiten und unmittelbar zur Stärkung des Mittelstandes beitragen.

IX. Digitalisierung-/E-Government-Check

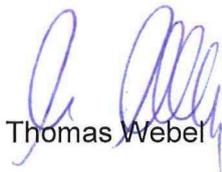
Die Vorlage besitzt eine Relevanz zur Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt. Durch den Zusammenschluss von Kommunen in einer AGFK ist sowohl ein gesellschaftlicher als auch ein wirtschaftlicher Mehrwert durch Digitalisierung zu erwarten.

Die Geschäftsstelle der AGFK wird vorzugsweise auf digitalem Weg mit den Mitgliedskommunen kommunizieren und zur digitalen Vernetzung und Kommunikation der Mitgliedskommunen untereinander beitragen. Öffentlichkeitswirksame Informationen der AGFKs werden i. d. R. auf einer Internetseite der Bevölkerung zugänglich gemacht und bieten einen gesellschaftlichen Mehrwert.

Durch die intensivere digitale Vernetzung der Kommunen untereinander ist ein erhöhter Erfahrungs- und Informationsaustausch zu erwarten, der dazu beitragen kann, bezogen auf den Radverkehr und tangierte Fachbereiche die Geschäfts- und Verwaltungsprozesse in den einzelnen Mitgliedskommunen zu optimieren und effizienter zu gestalten.

X. Beschlussvorschläge

1. Die Landesregierung nimmt die Kabinettsvorlage „Initiierung einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) – Zielsetzung und Absicherung einer Grundfinanzierung“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr, Nr. ..., vom __.__.2018 zur Kenntnis.
2. Über die in der Vorlage beabsichtigte Finanzierung wird im Rahmen des anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahrens 2019 entschieden werden.
3. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird beauftragt, den Landtag zu unterrichten.



Thomas Weibel

Anlage: Informationspapier zur Initiierung einer AGFK in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

AGFK – Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen
· Informationspapier zur Initiierung einer AGFK in Sachsen-Anhalt

Hintergrund

Gemäß Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2016 – 2021 treten die Koalitionspartner für eine umweltgerechte und integrierte Infrastrukturpolitik ein. Dem Radverkehr kommt bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität eine wesentliche Rolle zu. Um den Anteil des Radverkehrs am Modal Split zu erhöhen, muss dieser, insbesondere in den Städten, steigen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Koalitionspartner vereinbart, eine „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen“ (AGFK) zu initiieren und zu unterstützen.

Bisherige Bestrebungen zur Gründung einer AGFK

Die Arbeitsgemeinschaften verstehen sich insbesondere als Ansprechpartner, Experte und Ideenratgeber für die praktische Arbeit, als Informations- und Kommunikationsschnittstelle sowohl zwischen den Mitgliedern, als auch im Dialog mit der Politik, als Sprachorgan und Publizist für die Kommunikation und Werbung in der Öffentlichkeit sowie als Unterstützer oder (Mit-)Organisator von Veranstaltungen, Kongressen und Fortbildungen. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass der Zusammenschluss von Kommunen zu einer AGFK wesentlich zu einer professionellen und zielgerichteten Förderung des Radverkehrs beiträgt.

In der Vergangenheit wurden vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) deshalb bereits mehrere Versuche unternommen, eine interkommunale Arbeitsgemeinschaft mit dem Schwerpunkt Radverkehr zu initiieren. Von Vertretern der Kommunen wurde auch wiederholt die Bedeutung einer Arbeitsgemeinschaft für die Förderung des Radverkehrs betont und das Interesse an einem solchen Zusammenschluss bekundet, dennoch gelingt es den Kommunen aus personellen und finanziellen Gründen bisher nicht, sich aus eigener Kraft zusammenzuschließen.

Wenn das Land von dem Mehrwert einer AGFK profitieren will und der Zusammenschluss der Kommunen gelingen soll, ist es erforderlich, dass das Land die Rahmenbedingungen positiv beeinflusst und wie andere Bundesländer auch, eine finanzielle Unterstützung für die AGFK zur Verfügung stellt.

Absicherung der Grundfinanzierung

Die Fülle an Aufgaben, die die Geschäftsstelle einer AGFK i. d. R. zu leisten hat, erfordert einen erheblichen Aufwand, der nicht ehrenamtlich zu leisten ist. Um eine professionelle und kontinuierliche Arbeit gewährleisten zu können, muss deshalb eine Geschäftsstelle mit einem festen Ansprechpartner vorhanden sein.

Damit die Basisaufgaben der Arbeitsgemeinschaften abgesichert sind, stellen die meisten Bundesländer die Grundfinanzierung ihrer AGFKs sicher. Die zur Verfügung gestellten Mittel schwanken zwischen 100.000 und 400.000 EUR zzgl. weiterer zweckgebundener Mittel z. B. für Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Finanzgrundlagen bilden i. d. R. gestaffelte Mitgliedsbeiträge der Kommunen und Sponsoring. Ob unter den genannten Voraussetzungen die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bereits in der Anfangsphase sinnvoll ist oder die Kommunen eher davon abhält, sich in der AGFK zu engagieren, hängt sicher wesentlich von der Höhe der Mitgliedsbeiträge und dem Nutzen ab, den die Kommunen aus der AGFK ziehen.

Eine Grundfinanzierung zur Absicherung der Geschäftsstelle und ihrer Basisaufgaben in Höhe von 150.000 EUR pro Jahr als Vollfinanzierung über Zuwendungen wird deshalb in der Anfangsphase für angemessen erachtet. Die Summe setzt sich aus kalkulierten Personalkosten in Höhe von ca. 60.000 EUR (entspricht TVöD E8), Verwaltungskosten in Höhe von ca. 30.000 EUR für Raummiete, Nebenkosten, technische Ausstattung, etc. sowie einem Budget für Basisaufgaben (Arbeitskreissitzungen, Fachtagungen, Beratungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit etc.) in Höhe von ca. 60.000 EUR zusammen.

Nach einem angemessenen Zeitraum soll auf eine anteilige Finanzierung umgestellt werden. Die Bereitstellung und die Höhe der Mittel sind deshalb nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Organisationsform

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass die richtige Wahl der Organisationsform wesentlich zum Erfolg der Arbeitsgemeinschaften beiträgt. Ohne feste Struktur ist die Arbeitsgemeinschaft nur schwer mit Leben zu füllen und verliert schnell an Attraktivität. Die Rechtsform sollte verbindlich, z.B. als juristische Person ausgestaltet sein. Hier hat sich die Form eines eingetragenen Vereins bewährt, der Unabhängigkeit gewährleistet und auch bei personellen Wechslen eine kontinuierliche Arbeit ermöglicht. Zudem ermöglicht diese Organisationsform Spenden und Sponsoring und durch die Einbeziehung eines Wirtschafts- und Steuerprüfers ist die Transparenz der Finanzen garantiert. Die Geschäftsstelle ist in den meisten Fällen bei einer der Mitgliedskommunen oder den Nahverkehrsgesellschaften angesiedelt.

Der Verein wird nach außen hin durch einen gewählten Vorstand vertreten. Darüber hinaus wird zur fachlichen und politischen Unterstützung i. d. R. ein Beirat berufen. Hier sind neben Vertretern der Ministerien und Landesbehörden beispielsweise der ADFC, die Landesverkehrswacht, Krankenkassen, Verkehrsunternehmen und Akteure aus dem Tourismusbereich als beratende Mitglieder tätig.

Definition der Zielsetzung und mögliche Schwerpunktthemen einer AGFK

Der Koalitionsvertrag zeigt das Ziel auf, eine nachhaltige, sichere, gesundheitsfördernde und umweltfreundliche Mobilität zu entwickeln. In der Umsetzung dieses Ziels kommt dem Radverkehr eine wesentliche Rolle zu. Weitergehende politische Beschlüsse, die eine konkrete Ausformulierung der Bedeutung, der möglichen Aufgaben oder der Schwerpunktthemen einer AGFK enthalten, gibt es bisher nicht.

Die Ziele, die die Landesregierung mit einer Förderung des Radverkehrs verfolgt, decken sich mit den Zielen vieler, vor allem städtischer Kommunen in Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus gibt es jedoch vor allem im ländlichen Bereich viele Kommunen, für die der Radverkehr allein als Wirtschaftsfaktor im Rahmen des Fahrradtourismus eine Rolle spielt. Dies sollte bei der Formulierung einer Zielsetzung für die AGFK unbedingt Berücksichtigung finden, damit sich möglichst viele Kommunen angesprochen fühlen und in der AGFK wiederfinden.

Die Vorgabe einer Zielsetzung definiert nicht nur den Handlungsrahmen der Arbeitsgemeinschaft und deren Mitgliedskommunen, sie definiert gleichzeitig auch die Stellung und die Bedeutung, die der AGFK von politischer und administrativer Ebene in Sachsen-Anhalt zuerkannt werden soll.

Auf Basis der Zielsetzungen der AGFKs in anderen Bundesländern und unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen kann die Zielsetzung für eine AGFK in Sachsen-Anhalt wie folgt formuliert werden:

Zweck der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Sachsen-Anhalt ist die systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitverkehr zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern und den Fahrradtourismus als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in Sachsen-Anhalt zu stärken.

Neben der Definition der Zielsetzung können konkrete Aufgabenfelder benannt werden, die der Umsetzung der Ziele dienen. Mögliche Aufgabenschwerpunkte einer AGFK in Sachsen-Anhalt könnten sein:

a) Nachhaltige Unterstützung des Radverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr sowie für den Tourismus

Die AGFK bietet ihren Mitgliedern eine Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ an. Damit stellt die Mitgliedskommune ihre nachhaltige Radverkehrspolitik öffentlichkeitswirksam sowohl nach außen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch nach innen gegenüber Politik und Verwaltung positiv dar.

Durch Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern des SPNV und ÖPNV werden insbesondere im Alltagsverkehr multimodale Wegeketten mit dem Umweltverbund gestärkt.

Durch Kooperationen mit weiteren Handlungsträgern (Tourismusverbände, ADFC usw.) können zudem Synergieeffekte für den Tourismus genutzt werden.

b) Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades im Alltags- und Freizeitverkehr durch die Entwicklung und Durchführung konkreter Projekte, Aktionen und Praxisbeispiele

Die AGFK soll ihre Mitglieder darin unterstützen, ein fahrradfreundliches Klima zu erzeugen und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit zu einer allgemeinen Bewusstseinsbildung beitragen. Hierzu eignen sich insbesondere Aktionen, Kampagnen und Bürgerbeteiligungen in der Radverkehrsplanung.

c) Unterstützung der Mitglieder u. a. bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplanes NRVP und des Landesradverkehrsplanes LRVP

Die AGFK entwickelt oder unterstützt Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsfelder des Nationalen Radverkehrsplanes und des Landesradverkehrsplanes. Sie engagiert sich dabei finanziell oder ideell z. B. als Mitauftraggeber, wirbt Fördermittel beim Bund ein oder führt Wettbewerbe eigenverantwortlich durch.

d) Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Konzepten und bei der Beantragung von Fördermitteln z. B. durch die Herausgabe von Broschüren und Planungshinweisen sowie durch die Sammlung und Auswertung vorbildlicher Praxisbeispiele

Die AGFK soll innovative und vorbildhafte Praxisbeispiele und Aktionen in den Mitgliedskommunen unterstützen. Sie wird sich dafür einsetzen, dass diese unter finanzieller Beteiligung des Landes durchgeführt werden können. Modellprojekte, die noch nicht dem bestehenden Regelwerk entsprechen, sollen in den Mitgliedskommunen getestet werden, um Erfahrungswerte für die Weiterentwicklung der Regelwerke zu sammeln.

Ein wichtiger Bereich zur Unterstützung der Mitgliedskommunen ist die Beratung bei der Beantragung von Fördermitteln. Die AGFK wird eine bessere Transparenz der Fördermöglichkeiten gewährleisten und die Mitgliedskommunen bei der Antragstellung beraten und unterstützen. Ferner soll sie sich dafür einsetzen, dass es seitens des Landes eine besondere finanzielle Förderung gibt, die insbesondere den Mitgliedskommunen offen steht.

e) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder

Die Mitarbeiter einer Mitgliedskommune sollen sich mit ihren planerischen Problemen oder sonstigen spezifischen Fragestellungen der Radverkehrsförderung an die AGFK wenden können. Sofern das vorhandene Wissen im Netzwerk nicht ausreicht, kann die AGFK Gutachten beauftragen und finanzieren. Die Ergebnisse der Gutachten stehen allen Mitgliedern zur Verfügung der AGFK.

Darüber hinaus soll die AGFK Musterlösungen und Standards der Radverkehrsförderung als Hilfestellung für die Mitgliedskommunen entwickeln. Ergänzungen der bestehenden Regelwerke und Hinweise zur praktischen Anwendung dienen der Umsetzung einer regelkonformen Radverkehrsinfrastruktur und tragen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

f) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

Durch regelmäßige Arbeitskreissitzungen und die Mitgliederversammlung wird das Netzwerk zu einer Plattform für einen unkomplizierten Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Probleme und Wissenbedarfe in den Kommunen ähneln sind häufig. Fachliche Informationen sollen zentral zusammengetragen und aufbereitet den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bereitstellung und Verlinkung digitaler Daten (z. B. Karten zur Radverkehrsinfrastruktur, Radverkehrskonzepte usw.) wird die vernetzte Zusammenarbeit noch stärker gefördert.

g) Organisation von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen

Die AGFK organisiert Seminare, Workshops und Exkursionen zu wiederkehrenden Themen und Fragestellungen der Mitglieder sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung, Richtlinien und Rechtsprechung.

h) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen in der Öffentlichkeit

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zählen zu den zentralen Elementen einer erfolgreichen Radverkehrsförderung. Allerdings können sich die Kommunen selten eigene Mitarbeiter leisten, die sich ausschließlich mit der Öffentlichkeitsarbeit zum Radverkehr beschäftigen. Die Entwicklung und Bereitstellung von einheitlichen Designs, Flyern, Broschüren und Plakaten bis hin zu integrierten Marketingkampagnen sollen daher nach Möglichkeit durch die AGFK geleistet werden. Dies ermöglicht es, auf eine professionelle Art und Weise das Image des Radverkehrs zu verbessern. So können die Kommunen durch die zentrale Bündelung dieser wichtigen Aufgabe nicht nur erhebliche Kosten sparen, sondern auch die eigenen Mitarbeiter entlasten.

Ein zentraler Internetauftritt für die AGFK dient der Außendarstellung und Transparenz der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Öffentlichkeit sowie möglichen neuen Mitgliedskommunen und kann als Informationsplattform für Mitgliedskommunen genutzt werden.

i) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren sowie Mitwirkung bei der Verbesserung von Förder- und Finanzierungsregelungen

Die AGFK soll sich beim Land, beim Bund und bei der EU für die radverkehrsspezifischen Interessen ihrer Mitgliedskommunen einsetzen. Das vorhandene Fachwissen soll dazu beitragen, dass Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten praxisorientiert und im Sinne der Mitgliedskommunen ausgestaltet werden.

Durch eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen sowie durch jeder weitere Mitgliedschaft gewinnt die Argumentation der AGFK an Gewicht und die radverkehrsspezifischen Interessen der Kommunen werden stärker gehört.

Weiteres Vorgehen

In einer Auftaktveranstaltung mit den Kommunen sollen die Vorteile der Arbeitsgemeinschaft verdeutlicht und so das Interesse bei möglichst vielen Kommunen an einer Mitgliedschaft geweckt werden. Um alle interessierten kommunalen Ebenen zu erreichen, sollte sich die Einladung an alle Landkreise, kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden sowie die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden richten.

Da die Organisationsform und Finanzierung der AGFK eine zentrale Fragestellung darstellen wird, soll im Rahmen des Termins bereits ein Ausblick auf eine Grundfinanzierung durch das Land gegeben werden. Ferner sollten in diesem Zusammenhang die bestehenden Möglichkeiten zur Errichtung einer Geschäftsstelle erörtert und den anwesenden Vertretern die Chance gegeben werden, dieses Thema mitzunehmen und im eigenen Haus zu diskutieren.

Die Veranstaltung könnte somit folgende Themenschwerpunkte zum Inhalt haben:

- Überblick über die AGFKs in anderen Bundesländern
- Aufgaben der AGFKs und Organisationsformen
- Berichte von Mitgliedskommunen anderer AGFKs über Vorteile, erfolgreiche Projekte usw.
- Zusammenfassung der Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit und eines Zusammenschlusses zu einer Arbeitsgemeinschaft
- Ausblick auf finanzielle Unterstützung durch das Land, Diskussion der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und der Möglichkeiten zur Errichtung einer Geschäftsstelle
- Ausblick auf einen Folgetermin

**Anlage 2
zur Vereinbarung
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“**

**Geschäftsordnung der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen
Sachsen-Anhalt“
– GO AGFK LSA –**

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form genutzt. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Rechtsgrundlage

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die unterzeichnete Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA).

§ 2 Zweck der Bildung der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der AGFK LSA ist die systematische Förderung des Radverkehrs, um den Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitradverkehr zur Förderung des Umweltschutzes und der Gesundheit zu erhöhen, die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern und den Fahrradtourismus als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor zu stärken. Die AGFK LSA wird eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die AGFK LSA soll als landesweiter zentraler Ansprechpartner für den Radverkehr für die Kommunen in Sachsen-Anhalt dienen.

§ 3 Aufgaben

Zu Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die AGFK LSA insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

(1) Motivation der Bevölkerung zur verstärkten Nutzung des Fahrrades im Alltags- und Freizeitverkehr durch die Entwicklung und Durchführung konkreter Projekte, Aktionen und Praxisbeispiele

Die AGFK LSA wird ihre Mitglieder darin unterstützen, ein fahrradfreundliches Klima zu erzeugen und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit zu einer allgemeinen Bewusstseinsbildung beitragen.

(2) Unterstützung der Mitglieder unter anderem bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplanes NRVP und des Landesradverkehrsplanes LRVP

Die AGFK LSA entwickelt und unterstützt Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsfelder des Nationalen Radverkehrsplans, des Landesradverkehrsplans sowie regionaler und lokaler Pläne zum Radverkehr. Sie engagiert sich dabei beispielsweise als Mitauftraggeber, wirbt Fördermittel beim Bund ein oder führt eigenverantwortlich Wettbewerbe durch.

(3) Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Konzepten und bei der Beantragung von Fördermitteln

Die AGFK LSA unterstützt innovative und vorbildhafte Praxisbeispiele und Aktionen in den Mitgliedskommunen. Sie wird sich dafür einsetzen, dass diese unter finanzieller Beteiligung des Landes durchgeführt werden können. Modellprojekte, die noch nicht dem bestehenden Regelwerk entsprechen, sollen in den Mitgliedskommunen getestet werden, um Erfahrungswerte für die Weiterentwicklung der Regelwerke zu sammeln.

Ein wichtiger Bereich zur Unterstützung der Mitglieder ist die Beratung bei der Beantragung von Fördermitteln. Die AGFK gewährleistet eine bessere Transparenz der Fördermöglichkeiten und berät und unterstützt die Mitglieder bei der Antragstellung. Ferner wird sie sich dafür einsetzen, dass es seitens des Landes eine besondere finanzielle Förderung gibt, die insbesondere Mitgliedskommunen offensteht.

(4) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder

Die Mitarbeiter einer Mitgliedskommune können sich mit ihren planerischen oder sonstigen spezifischen Fragestellungen der Radverkehrsförderung an die AGFK LSA wenden. Sofern das vorhandene Wissen im Netzwerk nicht ausreicht, kann die AGFK LSA beschließen, Gutachten beauftragen zu lassen. Die Ergebnisse der Gutachten stehen allen Mitgliedern der AGFK LSA zur Verfügung.

Die AGFK LSA unterstützt ihre Mitglieder durch die Herausgabe von Broschüren und Planungshinweisen sowie durch Sammlung und Auswertung vorbildlicher Praxisbeispiele. Darüber hinaus soll die AGFK LSA Musterlösungen und Standards der Radverkehrsförderung als Hilfestellung für die Mitglieder entwickeln. Ergänzungen der bestehenden Regelwerke und Hinweise zur praktischen Anwendung dienen der Umsetzung einer regelkonformen Radverkehrsinfrastruktur und tragen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

(5) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

Die AGFK LSA führt regelmäßige Mitgliederversammlungen durch, damit das Netzwerk zu einer Plattform für einen unkomplizierten Erfahrungs- und Informationsaustausch wird.

Probleme und Wissensbedarfe in den Kommunen ähneln sind häufig. Fachliche Informationen werden zentral zusammengetragen und den Mitgliedern aufbereitet zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung und Verlinkung digitaler Daten (z. B. Karten zur Radverkehrsinfrastruktur, Radverkehrskonzepte usw.) wird die vernetzte Zusammenarbeit noch stärker gefördert.

(6) Organisation von Seminaren, Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen

Die AGFK LSA organisiert Seminare, Workshops und Exkursionen zu wiederkehrenden Themen und Fragestellungen der Mitglieder sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung, Richtlinien und Rechtsprechung.

(7) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen in der Öffentlichkeit

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zählen zu den zentralen Elementen einer erfolgreichen Radverkehrsförderung. Durch die Entwicklung und Bereitstellung von einheitlichen Designs, Flyern, Broschüren und Plakaten bis hin zu integrierten Marketingkampagnen soll auf eine professionelle Art und Weise das Image des Radverkehrs verbessert werden.

Ein zentraler Internetauftritt für die AGFK LSA dient als Informationsplattform für die Mitglieder sowie der Außendarstellung und Transparenz der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Öffentlichkeit sowie potenziellen weiteren Mitgliedskommunen.

(8) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren sowie Mitwirkung bei der Verbesserung von Förder- und Finanzierungsregelungen

Die AGFK LSA setzt sich beim Land, beim Bund und bei der EU für die radverkehrsspezifischen Interessen ihrer Mitglieder ein. Das vorhandene Fachwissen soll dazu beitragen, dass Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten praxisorientiert und im Sinne der Mitglieder ausgestaltet werden.

Durch eine intensive Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen sowie durch jede weitere Mitgliedschaft gewinnt die Argumentation der AGFK LSA an Gewicht und die radverkehrsspezifischen Interessen der Kommunen werden stärker gehört.

(9) Nachhaltige Unterstützung des Radverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr sowie für den Tourismus

Die AGFK LSA bietet ihren Mitgliedern eine Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ an. Damit stellen die zertifizierten Kommunen ihre nachhaltige Radverkehrspolitik öffentlichkeitswirksam sowohl nach außen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch nach innen gegenüber Politik und Verwaltung positiv dar.

Durch Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern des SPNV und ÖPNV werden insbesondere im Alltagsverkehr multimodale Wegekettensysteme mit dem Umweltverbund gestärkt. Durch Kooperationen mit weiteren Handlungsträgern (Tourismusverbände, ADFC usw.) können zudem Synergieeffekte für den Tourismus genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der AGFK LSA können nur kommunale Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt sowie deren Zusammenschlüsse werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Schreiben an die Geschäftsstelle beantragt. Der Antrag hat eine Begründung sowie einen Beschluss des Vertretungsorgans der aufnahmeinteressierten Kommune zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst einen Beschluss zu dem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Änderung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung wird die Aufnahme durch Übergabe der Mitgliedsurkunde vollzogen. Ein negativer Beschluss der Mitgliederversammlung wird der antragstellenden Kommune durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied setzt voraus, dass der Radverkehr im eigenen Zuständigkeitsbereich aktiv gefördert wird, zum Beispiel durch fachliche Konzeptionen mit Integration des Radverkehrs (Verkehrskonzepte, Mobilitätskonzepte, Projektlisten, Beschlüsse oder vergleichbares). Verfügt die antragstellende Kommune zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages nicht über eine vergleichbare Konzeption, sollte mindestens die konkrete Absicht bestehen, dass im Zeitraum von drei Jahren eine Konzeption mit Bezug auf den Radverkehr erstellt wird.
- (5) Kann eine Kommune aus bestimmten Gründen die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, fällt die Entscheidung über die Aufnahme letztlich durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann in Fällen grober Verstöße gegen die Geschäftsordnung und die Zielsetzung der AGFK LSA das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus der AGFK LSA beschließen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss zum Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

- (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung oder zu einem Stichtag für beendet erklären.
- (7) Bereits gezahlte Mitgliedsumlagen werden im Fall der unterjährigen Kündigung, des zeitweiligen Aussetzens oder eines Ausschlusses nicht erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beschluss über die Aufnahme dazu, die Zielsetzungen und Aufgaben der AGFK LSA anzuerkennen. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, die Interessen der AGFK LSA zu fördern.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich bei der Durchführung der Vereinbarung und der Geschäftsordnung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und auftretende Meinungsverschiedenheiten gemeinsam zu lösen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Mit dem Eintritt in die AGFK LSA haben die Mitglieder das Recht, die von der AGFK angebotenen Dienstleistungen kostenfrei in Anspruch zu nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- (5) Mit Eintritt in die AGFK LSA nehmen die Mitglieder nach ihren Möglichkeiten an gemeinsamen Projekten und Aktivitäten teil. Diese werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen, vorgestellt und ausgewertet.
- (6) Mit der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder das Recht, mit der Zugehörigkeit zur AGFK LSA für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
- (7) Die Mitglieder können gem. § 3 Abs. 1 bei der AGFK LSA einen Antrag auf Verleihung der Eigenschaft „Fahrradfreundliche Kommune“ (Zertifizierung) stellen. Hierzu sind die von der AGFK LSA in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium erarbeiteten Kriterien zu erfüllen, die von einer unabhängigen Kommission vor Ort überprüft werden. Mit der Zertifizierung als „Fahrradfreundliche Kommune“ erhält die betreffende Kommune das Recht, mit dieser Zertifizierung für sich in der Öffentlichkeit zu werben.
- (8) Jedes Mitglied sollte entsprechend seiner Möglichkeiten die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft bei Veröffentlichungen und im Internet eigenverantwortlich nach dem Corporate Design der AGFK LSA deutlich machen. Jedem Mitglied werden die entsprechenden Grundlagen bzw. Vorlagen zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Mitglieder machen gegenüber der AGFK LSA für die von ihnen erbrachten Leistungen und Aufwendungen keine finanziellen Forderungen geltend.
- (10) Im Falle eines Beschlusses zur Erhebung von Mitgliederumlagen gem. § 13 Abs. 2 verpflichten sich die Mitglieder zur fristgerechten Zahlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einem mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bediensteten vertreten. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde oder ein vom Rat gewählter Vertreter. Die Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde kann die Vertretung ihrer Interessen mit einer schriftlichen Vollmacht auch auf einen Bediensteten ihrer Verbandsgemeinde übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied der AGFK LSA eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme kann die Stimme auf einen schriftlich benannten Vertreter übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung trägt dafür Sorge, die Mitgliederversammlung fristgemäß einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel in einer der Mitgliedskommunen. Der Ort der nächsten Sitzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die jeweilige Mitgliedskommune unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. die Geschäftsstelle bei der Organisation der nächsten Sitzung (Raumbereitstellung, Technik usw.).
- (5) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Sitzung und trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern übermittelt wird. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle oder eines Dritten bedienen.
- (6) Mitglieder des Fachbeirates und Gäste nehmen nur auf Einladung an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
 - dem ersten und dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Vorstandsmitglied kann jeweils nur ein Vertreter aus einer Mitgliedskommune sein. Endet die Mitgliedschaft der Kommune, endet auch die Position im Vorstand mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der über die Nachfolge zu entscheiden ist.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung berechtigt, die Interessen der AGFK LSA gegenüber Dritten zu vertreten.
- (4) Die Kosten für die Wahrnehmung der im Rahmen der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben können erstattet werden (z. B. Reisekosten im Rahmen der Vertretung der AGFK bei Terminen mit Außenwirkung o. ä.). Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8

Geschäftsführende Kommune und Geschäftsführer

- (1) Die geschäftsführende Kommune ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie stellt den Geschäftsführer/in und schließt den Arbeitsvertrag mit dem Personal der Geschäftsstelle.
- (2) Der geschäftsführenden Kommune kann der für die Wahrnehmung der Geschäftsführung anfallende Personalaufwand des Geschäftsführers pauschal erstattet werden. Die Höhe der Pauschale ist von der Mitgliederversammlung festzulegen und zu beschließen.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle und das Personal der Geschäftsstelle werden zu einhundert Prozent von der AGFK LSA erstattet.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere die Verwaltung der Geschäftsstelle, die Verwaltung der Finanzen, die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines Wirtschaftsplans und des Jahresabschlussberichts sowie der Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus dem Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem zuständigen Ministerium.
- (5) Der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben der AGFK LSA abzulegen.
- (6) Die Befugnisse des Geschäftsführers werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entlastet den Geschäftsführer mittels Beschluss.

§ 9

Fachbeirat

Die Mitgliederversammlung kann zur politischen und fachlichen Unterstützung durch Beschluss einen Fachbeirat aus fachlich kompetenten Vertretern von Behörden, Institutionen und Organisationen einberufen. Die Kosten für die Mitarbeit im Fachbeirat werden nicht durch die AGFK LSA getragen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die AGFK LSA bedient sich zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird bei der geschäftsführenden Kommune eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle und die Geschäftsstellentätigkeit werden aus den Finanzmitteln gemäß § 13 finanziert.
- (4) Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem die Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung, die Beratung von Mitgliedern und die Kommunikation von Informationen.
- (5) Die Arbeit der Geschäftsstelle schließt die Unterstützung der AGFK LSA bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen und Weitervermitteln von Erkenntnissen und beim Erkennen wichtiger Arbeits-/Schwerpunktthemen ein.
- (6) Neben der inhaltlichen Begleitung der AGFK LSA obliegen der Geschäftsstelle Planungs- und Organisationstätigkeiten sowie die Koordination von Arbeitsabläufen.
- (7) Die näheren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.
- (8) Die Geschäftsstelle kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Dienstleistungen auch Nichtmitgliedskommunen gegen eine Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Kostenaufstellung festzulegen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - diese Geschäftsordnung und deren Änderungen gem. § 11 Abs. 5
 - die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Aufgaben gem. § 3
 - die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 4
 - das zeitweilige Aussetzen einer Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus der AGFK LSA gem. § 4 Abs. 6
 - die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten gem. § 5 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 4
 - die Aufnahmekriterien und Prüfungskommission im Rahmen der Zertifizierung „Fahrradfreundliche Kommune“ gem. § 5 Abs. 7

- die Wahl der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Stellvertreter gem. § 7 Abs. 2
 - die Kostenübernahme gem. § 7 Abs. 4
 - den Wirtschaftsplan und den Jahresabschlussbericht gem. § 8 Abs. 4
 - die Entlastung des Geschäftsführers gem. § 8 Abs. 7
 - die Einberufung des Fachbeirates gem. § 9
 - die Auflösung der AGFK LSA durch Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ gem. § 11 Abs. 5
 - die Erhebung einer Mitgliederumlage gem. § 13 Abs. 2
- und bestätigt die geschäftsführende Kommune gem. § 8 Abs. 1.
- (2) Beschlüsse, die die Entwicklung der Mitglieder betreffen oder finanzielle Auswirkungen auf die Mitglieder haben, haben mit Ausnahme der Erhebung einer Mitgliederumlage gem. § 13 Abs. 2 lediglich empfehlenden Charakter.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Umlaufbeschlüsse sind im Bedarfsfall möglich. Das Umlaufverfahren setzt voraus, dass die Mitglieder zunächst dem Umlaufverfahren zustimmen. Erst danach darf der eigentliche Beschluss gefasst werden.
 - (4) Gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Projekte und Aktivitäten werden mit den der AGFK LSA für ihre Zwecke zur Verfügung stehenden Finanzmitteln finanziert. Eine direkte Beteiligung der AGFK LSA an Bauvorhaben einzelner Mitgliedskommunen ist nicht vorgesehen.
 - (5) Zur Änderung dieser Geschäftsordnung oder zur Auflösung der AGFK LSA durch Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abweichend hiervon ist für Änderungen der Vereinbarung i. V. m. der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern Abs. 3 anzuwenden.
 - (6) Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zu übersenden. Geht innerhalb von weiteren zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt der Beschluss als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Schirmherrschaft

Schirmherrin bzw. Schirmherr der AGFK LSA ist die Ministerin bzw. der Minister des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

ENTWURF

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzmittel der AGFK LSA werden jeweils vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen aus Zuschüssen aus dem Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt, Mitgliederumlagen, Aufwandsentschädigungen gem. § 10 (8) und weiteren Zuwendungen aufgebracht. Diese zweckgebundenen Mittel werden von der geschäftsführenden Kommune in eigenem Namen im Sinne der Mitglieder und des Verwendungszwecks verwendet. Über die Verwendung der Mittel ist den Mitgliedskommunen der Arbeitsgemeinschaft Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die AGFK LSA prüft im Zuge der jährlichen Finanzberatungen, ob ein Beschluss zur Erhebung von Mitgliederumlagen zu fassen ist und legt im Beschlussfall den Fälligkeitszeitpunkt fest. Die Mitgliederumlage dient insbesondere der Finanzierung der Aufgaben gemäß § 3 sowie der Personal-, Neben- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung. Die Mitgliederumlage wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“. Sie tritt in Kraft, nachdem die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat und alle Mitgliedskommunen die Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ unterzeichnet haben.

Ort, Datum

Zeichnungsberechtigter Vertreter

**Vereinbarung über die Bildung der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen
Sachsen-Anhalt“
– AGFK LSA –**

Zum Zweck der Förderung des Radverkehrs schließen die in der Anlage 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) folgende Vereinbarung zur Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA).

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form genutzt. Es sind jedoch stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Präambel

Der Radverkehr soll in Sachsen-Anhalt systematisch gefördert werden. Insbesondere soll der Radverkehrsanteil im Alltags- und Freizeitverkehr erhöht werden, damit dem Umweltschutz und der Gesundheitsförderung besser Rechnung getragen und letztlich die Verkehrssicherheit erhöht wird. Darüber hinaus soll der Fahrradtourismus als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor gestärkt werden.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt stehen dabei oft vor ähnlichen Herausforderungen. Durch den Austausch von gegenseitigen Erfahrungen und die Bündelung ihrer Kräfte im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit können die Kommunen mehr erreichen.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die Kommunen in Sachsen-Anhalt gemäß den in ihrer Geschäftsordnung formulierten Zielen und Aufgaben bei der Förderung des Radverkehrs unterstützen. Die Vernetzung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft soll dazu beitragen, die Kommunen zu motivieren, mit eigenen Initiativen und gemeinsamen Aktionen die Bedingungen für den Radverkehr in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu verbessern. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird darüber hinaus eng mit der Landesregierung zusammenarbeiten und sie in ihrem Ziel unterstützen, im Sinne einer nachhaltigen, sicheren, gesundheitsfördernden und umweltfreundlichen Mobilität ein ganzheitliches Radverkehrssystem in Sachsen-Anhalt umzusetzen. Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

§ 1

Bildung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Kommunen wollen, dass der Radverkehr integrierter Bestandteil der kommunalen Verkehrspolitik und der nachhaltigen Mobilität in Sachsen-Anhalt wird. Sie haben sich daher zum Ziel gesetzt, durch ihre Zusammenarbeit den Radverkehr in Sachsen-Anhalt zu fördern und wesentlich zu verbessern. Sie bilden deshalb eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA).
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen: *„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK LSA)“*.
- (3) Sitz der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist der der geschäftsführenden Kommune.
- (4) Das Gebiet der Arbeitsgemeinschaft umfasst das gesamte Gebiet der beteiligten Mitgliedskommunen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher keine Rechtsgeschäfte abschließen oder in anderer Weise rechtliche Verpflichtungen eingehen. Ihr kann weder eine öffentliche Aufgabe übertragen, noch kann sie mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt werden.

§ 2
Rechtswirkung, Geschäftsordnung und
Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat nur beratende Funktion. Die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft entfalten keine Verbindlichkeit für die Mitgliedskommunen. Eine Bindungswirkung von Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft tritt erst ein, wenn und soweit das bei der Mitgliedskommune zuständige Organ im Einzelfall die Übernahme der Beratungsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft beschließt.
- (2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Mitgliedskommunen bleiben unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft im Einzelnen und die Deckung des Finanzbedarfs sind in der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft geregelt. Diese ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3
Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am *xx.yy.20zz* in Kraft.
- (2) Jede Mitgliedskommune ist berechtigt, ihren Austritt schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft bleibt unter den übrigen Mitgliedskommunen fortbestehen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist aufgelöst, sobald nur noch eine Mitgliedskommune übrigbleibt oder die Auflösung von den Mitgliedskommunen beschlossen wird. Im Falle der Auflösung setzen sich die Mitgliedskommunen auseinander und schließen eine Vereinbarung zum Vermögen und zu Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4
Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Stadt xyz / (Verbands)Gemeinde xyz / Landkreis xyz, den

Vorname Nachname
(Ober/Verbands)Bürgermeister / Landrat
Stadt / (Verbands)Gemeinde / Landkreis

- Siegelabdruck -

... (je Kommune eine eigene Seite)

ENTWURF

**Anlage 1
zur Vereinbarung
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“**

Verzeichnis der kommunalen Gebietskörperschaften bzw. deren Zusammenschlüsse, in der Vereinbarung als Mitgliedskommunen bezeichnet:

1. die *Stadt xyz*
vertreten durch die/den Oberbürgermeister/in
Frau/Herrn xyz

2. die *Gemeinde abc*
vertreten durch die/den Bürgermeister/in
Frau/Herrn abc

und

3. ...

Ort, Datum

**Festlegung der Mitgliederumlage
gemäß der Vereinbarung
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“**

Die Mitgliederumlage richtet sich nach der Einwohnerzahl, jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes:

Zahl der Einwohner	jährliche Mitgliederumlage
kleiner 5.000	100 EUR
kleiner 20.000	300 EUR
ab 20.000	500 EUR
Landkreise und kreisfreie Städte	700 EUR

Für Mitgliedskommunen, die einem Haushaltssicherungskonzept unterliegen, kann die Mitgliederumlage durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt oder gemindert werden. Der Beschluss ist in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten zu fassen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand fordert die Mitgliedskommunen schriftlich unter Angabe des Fälligkeitszeitpunktes und der Kontoverbindung der geschäftsführende Kommune zur Zahlung der Mitgliederumlage auf. Hierzu kann er sich der Geschäftsstelle bedienen.